



Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Vorsitzender der Länderkommission

Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

16. 05.2022

**Berichte über die Besuche im Helios Hansekllinikum Stralsund (Forensische Psychiatrie) und im AMEOS Klinikum Ueckermünde für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie**  
**Ihre Zeichen: 233-MV/1/21 und 233-MV/2/21**

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 21. Januar 2022 und vom 8. April 2022 und die Übersendung der Berichte über die Besuche in den Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Helios Hanseklinikums Stralsund und des AMEOS Klinikums Ueckermünde.

Ich bin erfreut über den überwiegend positiven Eindruck, den die Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Stralsund und Ueckermünde bei der Länderkommission hinterlassen haben. Er ist das Ergebnis der von meinem Ministerium unterstützten sehr guten, offenen und patientenorientierten Arbeit der Kliniken. Gleichwohl bestehen weitere Optimierungsmöglichkeiten und so sind sowohl die Kliniken als auch ich für die hilfreichen Anmerkungen und Anregungen in den Berichten dankbar.

Gern nehme ich daher zu den getroffenen Feststellungen und Empfehlungen der Nationalen Stelle wie folgt Stellung und erlaube mir, hierbei die von Ihnen verwendete Nummerierung aufzugreifen.

### **Helios Hansekllinikum Stralsund**

Zu Buchstabe D „Feststellungen und Empfehlungen“, dort Ziffer I. „Durchsuchung mit Entkleidung“

Unter Bezugnahme auf § 23 Absatz 4 Satz 2 des Psychischkrankengesetzes (PsychKG M-V) wird im Bericht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die hieraus folgende Unzulässigkeit von verdachtsunabhängigen Durchsuchungen mit Entkleidung hingewiesen.

9500033974862

Hierzu möchte ich anmerken, dass sich die allgemeine Anordnung nach § 23 Absatz 4 Satz 2 PsychKG M-V ausschließlich auf Durchsuchungen mit Entkleidung und Untersuchungen nach den Absätzen 2 und 3 des § 23 PsychKG M-V bezieht und somit nur auf solche, denen ein begründeter Verdacht zugrunde liegt. Insofern sehe ich das Landesrecht in Einklang mit der von Ihnen zitierten obersten Rechtsprechung.

Zur praktischen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben gibt die Klinik an, dass im Aufnahmeverfahren grundsätzlich keine vollständige Entkleidung stattfindet. Diese erfolge nur teilweise und wie empfohlen, wechselnd. Zusätzlich dazu sei für die Aufnahme prozedur entsprechende Kleidung angeschafft worden, die den Unterbrachten für die Zeit der Kontrolle und ggf. für die Reinigung seiner Sachen ausgehändigt werde. Ferner würden Kontrollen nicht anlassunabhängig stattfinden, was seitens der Klinik auch dokumentiert werde. Die Anregung zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden wurde durch die Klinik gleichwohl aufgegriffen und nochmals durchgeführt.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei den Anordnungen und Entscheidungen selbstverständlich zu wahren. Gleichwohl darf zur Wahrung der Legitimationsketten bei grundrechtseinschränkenden Eingriffen nicht jede oder jeder einzelne Beschäftigte der Klinik Ermessen ausüben. Ihre Anregung, den Ermessenspielraum landesrechtlich auszugestalten, wird geprüft und in die Überlegungen zur Novellierung des Landesgesetzes einbezogen werden.

Hinsichtlich der geforderten Dokumentation der Gründe für eine vollständige Entkleidung möchte ich darauf hinweisen, dass diese bereits landesrechtlich durch § 24 PsychKG M-V, der insoweit als Grundsatznorm für die Dokumentation fungiert, vorgeschrieben ist.

Zu Buchstabe D „Feststellungen und Empfehlungen“, dort Ziffer II „Kameraüberwachung“

Im Falle der Überwachung besonders gesicherter Räume mittels Kamera findet die klinikeigene Dienstanweisung zur Nutzung der Kameraanlage Anwendung. Diese gibt insbesondere vor, dass keine anlassunabhängige und ständige Überwachung erfolgen darf. Die Unterbringung im Krisenraum einschließlich der Kameraüberwachung ist als besondere Sicherungsmaßnahme zu begründen und zu dokumentieren. Die Klinik ist zudem den Anregungen der Nationalen Stelle gefolgt und verpixelt nun zum Schutz der Intimsphäre mechanisch mittels Abklebungen den Bereich der Toilette. Des Weiteren werden die betroffenen Personen fortan über Piktogramme auf die Überwachung der Räume hingewiesen.

Zu Buchstabe D „Feststellungen und Empfehlungen“, dort Ziffer III. „Informationen über die Unterbringung“

Für die schriftliche Aufklärung der Patientinnen und Patienten wird derzeit geprüft, einen einheitlichen Aufklärungsbogen für alle Einrichtungen des Maßregelvollzuges im Land zu schaffen. Die Übersetzung der Informationen in eine Auswahl relevanter anderer Sprachen sowie in leichte Sprache wird in den Prüfumfang aufgenommen.

Im Zuge dessen wird auch die Übersetzung der Hausordnungen eruiert.

Gegenwärtig erfolgt mit der Aufnahme der Patientin oder des Patienten eine noch nicht standardisierte Aufklärung über die Rechte und Pflichten sowie über die Hausordnung. Für nichtdeutsche Patientinnen und Patienten wird hierbei der Online-Dolmetscher verwendet.

#### Zu Buchstabe D „Feststellungen und Empfehlungen“, dort Ziffer IV. „Vertraulichkeit von Telefonaten“

Um vertrauliche Telefongespräche zu ermöglichen, wurden die Telefone auf den Therapiestationen verlegt und mit Schallschutzhauben nachgerüstet. Ferner können Gespräche nach Absprache mit dem Pflegepersonal über ein mobiles Endgerät in den eigenen Zimmern geführt werden.

Im Bereich der Aufnahme- und Krisenstation muss jedoch die Möglichkeit bestehen bleiben, entsprechend gerichtlicher Auflagen eine Telefonüberwachung vorzunehmen. Da für Telefonate die Freistunden genutzt werden, findet kein Kontakt zu anderen Patientinnen oder Patienten statt. Sofern keine Telefonüberwachung angeordnet ist, erfolgt ein Verschluss der Stationszimmertür, sodass auch eine Abschirmung zum Personal gegeben ist. Mein Ministerium wird mit der Klinik noch einmal überprüfen, ob und wie mit den Gegebenheiten vor Ort eine für alle Beteiligten zufriedenstellendere Lösung geschaffen werden kann.

#### Zu Buchstabe E „Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation“, dort Ziffer I. „Corona-Impfung“

Die Schätzung der Klinikleitung zur Impfquote des Personals war bereits zum Zeitpunkt des Besuches sehr tief gegriffen. Nach aktueller Mitteilung sind mittlerweile nur noch 2 Personen weder geimpft noch genesen. Die Impfquote der Patientinnen und Patienten konnte ebenfalls gesteigert werden (auf nunmehr 86 %).

#### Zu Buchstabe E „Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation“, dort Ziffer II. „Nachteinschluss“

Im Helios Hanseklinikum Stralsund erfolgt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit und Ordnung ein Nachteinschluss der Untergebrachten von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr als notwendige Sicherheitsmaßnahme. Grundlage sind die Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges im Land Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheitsrichtlinien) des für Sicherheitsbelange zuständigen Justizministeriums. Entsprechend der Regelungen der Sicherheitsrichtlinie ist ein ständiger Nachtdienst einzurichten, wobei die Zimmertüren der Patientinnen und Patienten im Regelfall nur geöffnet werden dürfen, wenn 2 Mitarbeitende zugegen sind. Dies wird durch die vorgegebene personelle Besetzung berücksichtigt. Der Nachteinschluss wird folglich zur Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie und nicht aus Personalmangel durchgeführt.

### **AMEOS Klinikum Ueckermünde**

#### Zu Buchstabe D „Feststellungen und Empfehlungen“, dort Ziffer I. „Einsehbarkeit Kriseninterventionsraum“

Der Hinweis zur bestehenden und zuvor nicht aufgefallenen Sichtachse vom Tagesraum durch das Personaldienstzimmer bis in den Krisenraum wird dankend aufgenommen. Künftig soll durch einen entsprechenden Sichtschutz Abhilfe geschaffen werden. Dabei soll die transparente Situation bzgl. des möglichen gegenseitigen Sichtkontakts zwischen Mitarbeitenden und den Patienten beibehalten werden.

Zu Buchstabe D „Feststellungen und Empfehlungen“, dort Ziffer II. „Urinabgabe unter Sichtkontrolle“

Drogenscreenings erfolgen im Rahmen der Ambulanz bereits durch Speicheltests. Für Screeningverfahren sollen diese nun auch in der Klinik genutzt werden. Zudem werden für die quantitativen Labortests mögliche Alternativen durch die Klinik geprüft. Insoweit wird Ihrer Empfehlung bereits gefolgt.

Zu Buchstabe E „Weitere Vorschläge“, dort Ziffer I. „Aufklärung über Rechte“ und Ziffer II. „Hausordnung“

Für die schriftliche Aufklärung der Patientinnen und Patienten wird derzeit geprüft, einen einheitlichen Aufklärungsbogen für alle Einrichtungen des Maßregelvollzuges im Land zu schaffen. Die Übersetzung der Informationen in eine Auswahl relevanter anderer Sprachen sowie in leichte Sprache wird in den Prüfumfang aufgenommen.

Im Zuge dessen wird auch die Übersetzung der Hausordnungen eruiert.

Zu Buchstabe E „Weitere Vorschläge“, dort Ziffer III. „Personalausstattung“

Im Hinblick auf den von Ihnen angesprochenen etwaigen Personalmangel darf ich zunächst auf das Vorstehende verweisen; wie bereits für das Helios Hanseklinikum Stralsund ausgeführt, erfolgt derachteinschluss in Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie und nicht aufgrund eines Personalmangels. Überdies wird die Personalausstattung der Klinik bei den anstehenden diesjährigen Budgetverhandlungen mit dem Träger ohnehin überprüft werden.

Sehr geehrter Herr

ich hoffe, dass meine Ausführungen Ihre Fragen beantwortet haben und dass alle notwendigen Maßnahmen Ihren Vorstellungen entsprechend umgesetzt oder aber veranlasst worden sind.

Lassen Sie mich Ihnen abschließend für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit sowie die wertvollen Hinweise und Anregungen danken.

Mit freundlichen Grüßen